

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Naturwissenschaften



PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Diplomstudiengang

Psychologie

**vom 16. Oktober 1995
in der Fassung vom 02.06.1999**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Inhalt des Praktikums
- § 2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte
- § 3 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium
- § 4 Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen
- § 5 Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz
- § 6 Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen zum Berufspraktikum
- § 7 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 8 Anrechnung von Praktikumsleistungen
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1

Anhang 2

§1 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist gemäß der Studienordnung und auf Empfehlung der Studienreformkommission ein studienbegleitendes Berufspraktikum durchzuführen.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, psychologisch-theoretische Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der psychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern exemplarisch zu orientieren, psychologische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Praxis und wissenschaftliche Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.
- (3) In Anlehnung an das "Magdeburger Modell der Psychologie" sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich speziell im Berufsfeld der Klinischen Neuropsychologie zu orientieren, um dort unter Anleitung Aufgaben der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation im medizinisch-klinischen, im arbeitspädagogischen sowie im rehabilitationspädagogischen Bereich zu üben.

§2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

Beteiligte an der Durchführung des Praktikums sind:

- (1) Studierende, die im Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind;
- (2) die Praktikumeinrichtungen;
zulässige Praktikumeinrichtungen sind:
 - öffentliche Institutionen, Kliniken, Spitäler, Verwaltungen,
 - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft und
 - Beratungsstellen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit,
 - in Ausnahmefällen ist es möglich, Teile der berufspraktischen Tätigkeit - jedoch nicht mehr als 6 Wochen - auch in der Universität Magdeburg oder an einer ausländischen Universität abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Studienprojekte auszuwählen, die den praktisch-psychologischen Berufsfeldern weitgehend ähnlich sein sollten;
- (3) die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;

folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:

- der Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Fachvertreterinnen und Fachvertreter bestellt wird;
Zu dessen Aufgaben gehört:
 - Herstellen und Pflege des Kontaktes zu Einrichtungen und den betreuenden Personen
 - Bestätigung der abgeschlossenen Vereinbarung
 - Entgegennahme der Praktikumsberichte und Kontrolle des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums
 - Beratung bei Problemen,

- das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§3

Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

(1) Das Praktikum im Studiengang Psychologie umfaßt mindestens 12 Wochen. Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten des Hauptstudiums zu absolvieren und kann in der Regel in bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Die Praktika sollten in verschiedenen Praxisbereichen durchgeführt werden. Wenigstens zwei Praktika in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern - entsprechend der gewählten Schwerpunktvertiefung - werden empfohlen.

(2) Das Praktikum kann frühestens in der lehrveranstaltungsfreien Zeit nach dem ersten Semester des Hauptstudiums aufgenommen werden. Zum Praktikum wird ein vor- und nachbereitendes Seminar durchgeführt. Die Inhalte dieser Lehrveranstaltung sind im §6 geregelt. Die Teilnahme am vorbereitenden Seminar ist Voraussetzung für den Beginn des Praktikums.

§4

Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen

(1) Jede Studentin oder jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst.

Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Diplom-Psychologin oder einen Diplom-Psychologen in der Regel in der Einrichtung müssen gegeben sein. Ggf. kann die Betreuung auch durch eine

Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie erfolgen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologinnen und Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

(2) Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, erhalten Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

(3) Durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten werden Angebote für Praktikumsplätze ständig durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumsseinrichtung und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumsseinrichtung sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Das Muster eines solchen Vertrages ist dem Anhang 2 beigelegt.

(5) Während des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe obliegt der Praktikumsseinrichtung. Festlegungen dazu sind im Praktikantenvertrag aufzuführen.

§5

Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, daß sie oder er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die die Praktikantin oder der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden Dritter, die die Praktikantin oder der Praktikant verursachen.

(2) Die Studierenden sind während des Praktikums, das außerhalb der Universität abgeleistet wird, nicht über die für die Universität zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert. Die Unfallversicherung ist durch den Praktikumsbetrieb mit der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft zu regeln. Für Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung im §5 Abs.1 Nrn. 9 und 10 Sozialgesetzbuch SGB V (Auskunft erteilt die zuständige Krankenkasse).

§6

Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen zum Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum wird im Hauptstudium durch je eine Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet, für die je zwei SWS vorgesehen sind (siehe Anhang 1).

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vorbereitungsveranstaltung leiten sich aus den Aufgaben der Praxisfelder ab. Generell geht es um die Befähigung zur Umsetzung von theoretischem Wissen und um die Vermittlung von praxispezifischem

- Handlungswissen (Therapie, Rehabilitations-, Beratungs-, Gutachtens- und Hilfskompetenz)
- Feldwissen (Kenntnisse über die Institutionen und ihre Organisation)
- Kooperationswissen (Kenntnisse über Denkmodelle, Praktiken und Methoden von Nachbardisziplinen und Partner).

Darüber hinaus werden auch seminaristische Beratungen über rechtliche institutionelle Bedingungen der beruflichen Tätigkeit von Psychologen durchgeführt (Datenschutz, Rechtsnormen, Arbeitsrecht, Zeugnisverweigerungsrecht u.a.). Das Ziel dieser Veranstaltungen besteht darin, Klientinnen und Klienten bzw. Psychologinnen und Psychologen vor Normverletzungen zu schützen und eine realistische Einschätzung der psychologischen Tätigkeit in der Praxis zu fördern.

(4) In der Nachbereitung geht es vor allem darum, die Praxiserfahrungen und die künftige eigene Berufsrolle kritisch zu reflektieren und theoretisch zu verarbeiten. Dazu soll auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden mit ihren unterschiedlichen Praxiserfahrungen genutzt werden.

(5) Eine der Grundlagen für die vor- und nachbereitenden Seminare sind die Praktikumsberichte.

§7

Nachweis und Anerkennung der Praktika

(1) Als Praktikumsnachweis hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht nach Abschluß jedes Teilpraktikums zu erstellen. Die Berichte sind von der das Praktikum betreuenden Person auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Inhalt und Form der Praktikumsberichte sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Praktikumeinrichtung ist verpflichtet, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dieses bescheinigt die Dauer und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit.

(3) Die Anerkennung des Berufspraktikums basiert auf drei Teilen:

- Teilnahmebestätigung für das Seminar zum Berufspraktikum zu Beginn des Hauptstudiums,
- Anerkennung der Praktikumsberichte,
- Präsentation eines Praktikumsberichtes im Seminar zum Berufspraktikum nach Abschluß des Praktikums bzw. eines Teilpraktikums.

(4) Praktikumsberichte sowie -zeugnisse sind bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. Die oder der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumsleistung auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Praktikumsziele. Sie oder er entscheidet auch über die Anerkennung der Praktikumsleistungen und stellt bei Anerkennung sowie der Erfüllung der weiteren in Abs. (3) genannten Voraussetzungen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums aus.

(5) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehene Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der oder dem Praktikumsbeauftragten in diesem Punkt beraten lassen.

(6) Das Praktikum ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die Bescheinigung über das abgeleitete Praktikum muß bei der Anmeldung zur Diplomprüfung (bei Staffelpfung bei der Anmeldung zum zweiten Prüfungsabschnitt) im Prüfungsamt eingereicht werden.

§8

Anrechnung von Praktikumsleistungen

(1) Praktikumsleistungen, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, können - auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind - auf das Praktikum angerechnet werden.

(2) Studierende, die vor Studienbeginn zusammenhängend mindestens 1 Jahr in psychologisch relevanten Bereichen tätig waren, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden bzw. das Praktikum in kürzerer Zeitdauer absolvieren.

(3) Über die Anrechnung bzw. Befreiung von Praktika entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Studen-

tin oder des Studenten. Dieser formlose Antrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 16.10.1995 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.11.1995; zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 02.06.1999 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.06.1999.

Magdeburg, den 05.07.2000

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang 1 zur Praktikumsordnung

Lehrveranstaltungen zum Berufspraktikum

Die *Einführungsveranstaltung* sollte zum Beginn des Hauptstudiums (5. Fachsemester) belegt werden. Sie besteht aus zwei Teilen:

- Überblicksveranstaltung zur Charakterisierung der Praxisfelder, Darstellung und Diskussion gesetzlicher Grundlagen und ausgewählter juristischer und ethischer Probleme,
- Seminar zur Rezeption und Diskussion der wissenschaftlichen Tätigkeitsberichte aus verschiedenen Praxisfeldern

Die *Auswertungsveranstaltung* sollte frühestens nach Abschluß der ersten Praktikumsperiode (7. bis 9. Fachsemester) belegt werden. Sie besteht aus einem

- Seminar zur Präsentation und Diskussion der wissenschaftlichen Tätigkeitsberichte aus verschiedenen Praxisfeldern.

Wissenschaftlicher Tätigkeitsbericht (Praktikumsbericht)

Dieser Bericht ist zu jeder Praktikumseinheit zu erstellen. Mit ihm soll der Bezug zwischen den in der Praktikumseinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und wissenschaftlichem Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-) Tätigkeit aus dem Blickwinkel der in Grund- und Hauptstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als Gliederung wird empfohlen:

- Einführung,
- Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes,
- Literaturübersicht zum theoretischen und methodischen Hintergrund,
- Darstellung der eigenen Vorgehensweise bei der Aufgabenbearbeitung,
- Kritische Diskussion in bezug auf alternative Theorien bzw. Methoden.

Der Umfang des Praktikumsberichtes richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) der absolvierten Praktikumseinheit. Er sollte insgesamt 25 A4 Seiten (1 1/2-zeilig) nur in Ausnahmefällen überschreiten.

Auslandspraktika

Auslandspraktika sind zeitlich und inhaltlich Praktika im Inland gleichgestellt. Der Praktikant soll im europäischen oder außereuropäischen Ausland psychologische theoretische Kenntnisse im praktischen Tun vertiefen und erweitern. Dabei wird besonderer Wert auf spezifische Inhalte gelegt, wie z.B.:

- Datenerhebungen und Auswertung ausländischer Populationsstichproben zum Zweck des Kulturvergleichs,
- Erlernen ausländischer psychologischer Theorien und Methoden,
- Erforschung kulturspezifischer Verhaltensweisen,

- Anwendung und Validierung psychologischer Methoden auf ausländische Problemfelder.

Auch für Auslandspraktika müssen die vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen besucht werden.

Das Praktikum muß von der oder dem Praktikumsbeauftragten bestätigt werden. Zudem ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein wissenschaftlicher Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Anhang 2 zur Praktikumsordnung

Muster eines Praktikantenvertrages

Zwischen

(Einrichtung, Firma, Behörde)

.....

.....

(Anschrift, Telefon-Nr.)

- nachfolgend Praktikumseinrichtung genannt -

und

Herrn/Frau

(Name, Vorname)

geb. am in

wohnhaft in

.....

Student(in) im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Naturwissenschaften, PSF 4120, 39016 Magdeburg

wird folgender

VERTRAG

geschlossen:

§1

Allgemeines

Das Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Magdeburg umfaßt ein mindestens zwölfwöchiges Berufspraktikum nach Maß-

gabe der für den Studiengang geltenden Studienordnung. Das Berufspraktikum kann in der Regel in bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Das Praktikum wird in der Regel in Einrichtungen außerhalb der Universität abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. In Ausnahmefällen ist es möglich, Teile der berufspraktischen Tätigkeit - jedoch nicht mehr als 6 Wochen - auch in der Universität Magdeburg oder an einer ausländischen Universität abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Studienprojekte auszuwählen, die den praktisch-psychologischen Berufsfeldern weitgehend ähnlich sein sollten. Während des Berufspraktikums bleibt die Studentin bzw. der Student Mitglied der Universität.

§2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikums-einrichtung verpflichtet sich

1. die Studierende/ den Studierenden in der Zeit vom bis (=Wochen)
für das o.g. Berufspraktikum fachlich zu betreuen,
2. den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen, wobei der Praktikantin bzw. dem Praktikanten Raum für subjektive Stellungnahmen verbleibt,
3. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles gemäß § 1 der Praktikumsordnung auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
4. in Bezug auf das Praktikumsverhältnis die Arbeitszeitordnung einzuhalten.

(2) Die Studentin bzw. der Student verpflichtet sich, sich den Praktikumszielen gemäß § 1 der Praktikumsordnung entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die angebotenen Praktikums-möglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikums-einrichtung entspricht, einzuhalten,
2. den Anordnungen der Praktikums-einrichtung und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
3. die für die Praktikums-einrichtung gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den Festlegungen der Praktikumsordnung zu erstellen, aus dem der Verlauf des Praktikums ersichtlich ist,
6. sein Fernbleiben der Praktikums-einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikums-einrichtung keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der oder des Studierenden fallen.

(2) Der oder dem Studierenden steht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikums-einrichtung zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen sind nicht ausgeschlossen.

§4 Praktikumsbeauftragte Person

Die Praktikums-einrichtung benennt Herrn/Frau

.....
(Name, Vorname; berufliche Qualifikation)

als beauftragte Person für die Betreuung der Studentin oder des Studenten. Diese beauftragte Person ist zugleich Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner der oder des Studierenden und der Universität in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§5 Urlaub/Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht der oder dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen, insbesondere Urlaub, sind in der Regel nachzuholen.

§6 Auflösung des Vertrages

Der Praktikumsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung der Praktikumsziele mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Universität. Universität und Praktikumsseinrichtung sind von der auslösenden Person unverzüglich zu verständigen.

§7

Versicherungsschutz

(1) Die oder der Studierende ist während des Berufspraktikums durch die für die Praktikumsseinrichtung zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert.

(2) Auf Verlangen der Praktikumsseinrichtung hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen.¹

§8

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichen Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet die Studentin bzw. der Student unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten für den Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu.

¹ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine der Praktikumsseinrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§9
Sonstige Vereinbarungen²

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Ausbildungsstelle

Student(in)

.....

.....

² Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.